

Allianz, 80790 München
Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V.
Zimmerstarsse 30
10969 Berlin

Königinstraße 28
80802 München, Deutschland
Telefon (089) 38 00-0
Telefax (089) 38 00-34 25
www.allianz.com

Dresdner Bank München
BLZ 700 800 00
Konto-Nr. 310 922 700

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Durchwahl

Unser Zeichen, Datum

Tel. 089 38 00-16597

Fax 089 38 00-816597

Mail

22.10.2009

Stellungnahme der Allianz zum E-DRÄS 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die zügige Umsetzung der neuen Anforderungen an die Risikoberichterstattung im Lagebericht in den DRS, die durch das Bilanzmodernisierungsgesetz und die entsprechenden Änderungen im HGB notwendig geworden sind. Im Folgenden nehmen wir zum E-DRÄS 5 gerne Stellung.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Frage 1 (Art. 1 Abs. 4; DRS 15 Tz. 31 f):

Der Entwurf sieht zwei Bedingungen (DRS 15 Tz. 31 Nr. a und b) vor, unter denen auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht einzugehen ist.

- Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
- Falls nein, welche Vorgehensweise empfehlen Sie?

Wir stimmen der Vorgehensweise zu. Wir halten die Beispiele von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in der Anlage zum Standard für eine Beschreibung im Lagebericht für ausreichend. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, auf unternehmensindividuelle Faktoren einzugehen. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sollten im Lagebericht dargestellt werden, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Unternehmens (Konzerns) von Bedeutung sind. Der Lagebericht sollte die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Unternehmens für den Investor so prägnant wie möglich beschreiben, um Investitionsentscheidungen treffen zu können.

Frage 2 (Art. 1 Abs. 23-25; DRS 15 Tz. 93a, 93b):

Im Anhang des Standardentwurfs sind Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt. Die Liste ist nicht abschließend und lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen.

- a) Sind die Beispiele notwendig und angemessen?
b) Sollten weitere Beispiele im Anhang des Standardentwurfs genannt werden, und wenn ja, welche?

Wie zu Frage 1 beschrieben, halten wir die Beispiele für angemessen.

Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung des Risikoberichts

Frage 3 (Art. 1 Abs. 12, Art. 3 Abs. 2, Art 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3; DRS 15 Tz. 91, DRS 5 Tz. 31, DRS 5-10 Tz. 12, DRS 5-20 Tz.16):

Der Standardentwurf schlägt vor, die Pflicht zur separaten Darstellung von Prognose- und Risikobericht aufzuheben. Stattdessen soll es den Bilanzierenden freigestellt werden, ob die Risikoberichterstattung getrennt von oder gemeinsam mit der Prognoseberichterstattung erfolgt. Von der einmal gewählten Darstellung soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
b) Falls nein, aus welchen Gründen?

Wir begrüßen die vorgeschlagene Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung von Prognose- und Risikobericht. In der Regel gibt es Interdependenzen in der Risikoberichterstattung und den Aussagen zu Prognose über künftige Chancen und Risiken.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit)

Frage 4 (Art. 1 Abs. 13, 14; DRS 15 Tz. 91a):

Im Standardentwurf wird ein Wahlrecht vorgeschlagen, den Eid entweder für den gesamten Konzernabschluss (einschließlich des Lageberichts) oder getrennt jeweils für den Konzernlagebericht und für den Konzernabschluss zu leisten.

- a) Befürworten Sie dieses Wahlrecht?
b) Falls nein, aus welchen Gründen?

Wir befürworten das vorgeschlagene Wahlrecht.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Frage 5 (Art. 1 Abs. 15, 16; DRS 15 Tz. 91b ff):

Im Standardentwurf wurde § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB berücksichtigt, wonach der Konzernlagebericht auf die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden müssen, einzugehen hat. Darüber hinaus soll der Lagebericht eingehen auf die Markt-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist.

- a) Ist die Konkretisierung angemessen?
b) Sehen Sie weiteren Konkretisierungsbedarf?

Ja, die Konkretisierung ist angemessen. Kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss gemäß IFRS aufstellen, sollte die Möglichkeit gegeben werden, diese Angabepflichten gemäß IFRS 7 im Anhang bzw. durch Verweis im Lagebericht zum Konzernabschluss zu erfüllen. IFRS 7 erfordert umfängliche Angaben zu Sicherungsgeschäften sowie Markt-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken.

Frage 6 (Art. 1 Abs. 2):

Der Standardentwurf definiert den Begriff „Finanzinstrument“ analog zur Definition in § 1a Abs. 3 KWG, da der Begriff auch im Zuge des BilMoG durch den Gesetzgeber nicht im HGB definiert wurde und somit in Bezug auf die Rechnungslegung nach wie vor als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen ist.

- a) Befürworten Sie diesen Vorschlag?
- b) Sollte die Definition erweitert oder geändert werden und, wenn ja, wie?

Kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss gemäß IFRS aufstellen, sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Definition von Finanzinstrumenten analog zur Bilanzierung gemäß IAS 39 und IAS 32 zu verwenden.

Zukunftsgerichtete Aussagen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise

Frage 7 (Art. 1 Abs. 11; DRS 15 Tz. 90a):

Die derzeitige Wirtschaftskrise und die nur schwer einschätzbare künftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund hat der DSR im März 2009 einen Anwendungshinweis veröffentlicht. Der Rat hat entschieden, die Erleichterungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad zukunftsgerichteter Aussagen in DRS 15 in verallgemeinerter Form einzuarbeiten. Dazu wurde Tz. 90a wie folgt gefasst:

In besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund solcher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben.

- a) Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen des DRS 15 in Bezug auf die beeinträchtigte Prognosefähigkeit notwendig? Falls ja, welche?
- b) Kann aus Ihrer Sicht auf die Formulierung in DRS 15 Tz. 90a verzichtet werden?

Wir begrüßen die Erleichterungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad zukunftsgerichteter Aussagen in DRS 15 für außergewöhnliche gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Unsicherheiten.

Übernahmerelevante Angaben

Frage 8 (Art. 1 Abs. 17, 18, Art. 5 Abs. 1; DRS 15 Tz. 91 ff, DRS 15a):

Der Rat hat entschieden, die Regeln aus DRS 15a in DRS 15 mit redaktionellen Änderungen zu integrieren und DRS 15a aufzuheben.

- a) Ist diese Integration aus Ihrer Sicht sachgerecht?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?

Wir halten die Integration des DRS 15a in den DRS 15 für sinnvoll.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Frage 9 (Art. 1 Abs. 8, 9; DRS 15 Tz. 80a ff, DRS 15 Tz. 119a):

§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB verpflichtet dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu beschreiben. Der Standardentwurf berücksichtigt dies in den Tz. 80a und 80b. Außerdem werden separate Ausführungen zum Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem in Tz. 80c bis Tz. 80e vorgeschlagen. Zur inhaltlichen Konkretisierung sind im Anhang einzelne Elemente eines die Konzernrechnungslegung betreffenden Kontrollsystems beispielhaft genannt.

- a) Halten Sie die in DRS 15 eingefügten Regelungen betreffend die Konkretisierung der gesetzlichen Berichterstattungspflicht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess für sachgerecht und ausreichend?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen? Welche Regelungen würden Sie ändern oder streichen oder hinzufügen?

Grundsätzlich begrüßen wir die Konkretisierung des § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB durch den DSR. Die nunmehr geforderten Erläuterungspflichten für die wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sollten von den Unternehmen jedoch individuell ausgestaltet werden können. Die in Tz. 80 c und 80 d aufgeführten Bestimmungen, sollten daher nur beispielhaft und nicht zwingend anzuwenden sein.

Erklärung gemäß § 289a HGB

Frage 10 (Art. 1 Abs. 19, 20; DRS 15 Tz. 91a)

Der E-DRÄS beinhaltet einen Formulierungsvorschlag für die Erklärung gemäß § 289a HGB.

- a) Halten Sie den Formulierungsvorschlag für angemessen?
- b) Sind diesbezüglich weitere Leitlinien notwendig?

Wir halten den Formulierungsvorschlag für sachgerecht und angemessen. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben in § 289a HGB n.F.

Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Frage 11:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs?

Keine Anmerkungen.

Anmerkungen zur umfassenden Überarbeitung in 2010

Frage 12:

Mit DRÄS 5 sollen die DRS zum Lagebericht an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Darüber hinaus beabsichtigt der DSR, die DRS zum Lagebericht in 2010 grundlegend zu überarbeiten. Welche Themen sollte der DSR dabei adressieren?

Keine Anmerkungen.

Frage 13

Halten Sie die branchenspezifischen Standards (DRS 5-10 und DRS 5-20) noch für notwendig und sachgerecht?

Grundsätzlich halten wir branchenspezifische Standards zur Risikoberichterstattung für sinnvoll, da Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleister aufgrund bestehender Gesetze und Verlautbarungen bereits über Bestandteile des internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme verfügen und berichten. Die regulatorischen Anforderungen erfordern branchenspezifische Lösungen in der Berichterstattung über Risiken. Unternehmen, die nach IFRS berichten, haben weitergehende Angaben gegenüber den aktuellen Bestimmungen in DRS 5, 5-10 und 5-20 zu erfüllen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Burkhard Keese

Executive Vice President
Group Financial Reporting
Allianz SE